

I.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung

der Gemeinde Surberg (Landkreis Traunstein)

für das **Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Surberg folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.698.741 Euro

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.859.870 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **1.100.000 Euro** festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Surberg, 07.04.2022



Gemeinde Surberg


Michael Wimmer
1. Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben:

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Satzung vom 05.07.2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
- b) Für die Grundstücke (B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Schreiben vom 31.03.2022, AZ 2.22-941-210007, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung, Zimmer Nr. 9, Burgstr. 2, 83362 Surberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Surberg, 07.04.2022



Michael Wimmer

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung wurde an die Amtstafeln

angeheftet am 11.04.2022

abgenommen am _____ .

Surberg, den _____

Michael Wimmer
1. Bürgermeister
